



EBERBACHER KREIS

Umstellung von Rente auf Kapital

RA Dr. Johannes Schipp und RA Dr. Florian Wortmann

I.
Grundlagen und
Gestaltungsmöglichkeiten

- **Zusage einer Rentenleistung**

- Wiederkehrende Leistung
- Lebenslang / Befristete Zahlungen; Nicht: Auszahlungsplan
- Folgen: § 16 BetrAVG (Rentenanpassung), § 3 BetrAVG (Abfindungsverbot)

- **Zusage einer Kapitaleistung**

- Keine wiederkehrende Leistung, aber einschließlich Ratenzahlung

- **Ausgestaltung der Zusage**

- Bestimmte Zusage nur einer der beiden Leistungsarten
- Regelung einer Wahlschuld zwischen beiden Leistungsarten
- Bestimmte Zusage einer Leistungsart, aber Ersetzungsbefugnis durch die andere Leistungsart
- Abzugrenzen: Umstellung der Leistungsart vor / nach Eintritt des Versorgungsfalls ohne Grundlage in Zusage

- **Eine Wahlschuld liegt vor,**
 - wenn **mehrere verschiedene** Leistungen
 - in der Weise geschuldet werden, dass nach späterer **Wahl** des Schuldners oder Gläubigers nur die gewählte Leistung zu bewirken ist.

- **Das Wahlschuldverhältnis**
 - ist ein einheitliches Schuldverhältnis mit zunächst relativ **unbestimmtem**, aber **bestimmbarem** Inhalt,
 - bei dem sich die letztlich geschuldeten Leistungen erst **nach der Ausübung dieses Wahlrechts konkretisiert**; das Wahlrecht steht nach § 262 BGB im Zweifel dem Schuldner zu;
 - so dass nur die gewählte Leistung zu erbringen ist, die nach der Wahl als die von Anfang an allein geschuldete Leistung gilt (§ 263 Abs. 2 BGB).

- **Aktuelle Rechtsprechung:**
 - BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 220/22
 - BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 501/21

- **Eine Ersetzungsbefugnis liegt vor,**
 - wenn von vorneherein eine **bestimmte** Leistung vereinbart ist,
 - einer Partei aber das Recht zusteht, diese Leistung durch eine **andere** zu **ersetzen**.

- **Die Ersetzungsbefugnis**
 - ist im Gesetz nicht geregelt, aber als Rechtsfigur anerkannt.
 - bedeutet das Recht, ein von vorneherein bestimmtes **Schuldverhältnis nachträglich inhaltlich zu ändern**.
 - Durch die wirksame Ausübung der Ersetzungsbefugnis befreit sich der Schuldner von seiner ursprünglichen Verbindlichkeit und ist nur noch aus der geänderten Schuld verpflichtet.

- **Aktuelle Rechtsprechung:**
 - BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 220/22
 - BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 501/21

- **Wirksamkeit der Regelung eines Wahlrechts oder einer Ersetzungsbefugnis**
 - Tarifrecht – Kontrolle nach BetrAVG und GG
 - Betriebsverfassungsrecht – Kontrolle nach BetrAVG und § 74 BetrVG
 - AGB-Regelung – Kontrolle nach BetrAVG und §§ 307 ff. BGB (insbes. § 308 Nr. 4 BGB bei Ersetzungsbefugnis)

- **Ausübungskontrolle**
 - Freies Ermessen, nur Willkürverbot
 - Billiges Ermessen nach § 315 BGB

- **Rechtsprechung aktuell zu:**
 - Ersetzungsbefugnis
 - Wirksamkeit der Vereinbarung in AGB nach § 308 Nr. 4 BGB

II.
Rentenzusage mit Ersetzungsbefugnis

Rechtliche Schranken und
Ausübungskontrolle

- **§ 3 BetrAVG: Verbot der Abfindung**

Eine **Ersetzungsbefugnis** stellt **keine unzulässige Abfindung** einer Anwartschaft bzw. laufender Rentenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BetrAVG dar. Mit ihr wird nicht auf eine Anwartschaft oder eine laufende Leistung verzichtet, vielmehr wird mit der Kapitalleistung der Anspruch aus der Versorgungszusage erfüllt.

- **BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 501/21**

Eine Ersetzungsbefugnis kann allerdings nur **bis zum Beginn des Leistungszeitraums** ausgeübt werden. Ein durch die Versorgungsregelung vorgesehene Ersetzungsbefugnis, wenn schon Rente bezogen wird, sei in § 3 BetrAVG nicht privilegiert. Die Ausübung der Ersetzungsbefugnis kann allerdings im Einzelfall über den Beginn des Leistungszeitraums hinaus **vorbehalten** werden.

Kritik: § 3 BetrAVG verbietet auch Abfindung unverfallbarer Anwartschaften nach Beendigung Arbeitsverhältnis

- Auf eine **Wahlschuld** findet § 3 BetrAVG von vorneherein **keine Anwendung**, da erst nach Ausübung der Wahl die Leistung feststeht und als **von vorneherein** geschuldet gilt.

- **§ 308 Nr. 4 BGB**

Ein Recht des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, ist unwirksam, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung / Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen für den anderen Vertragsteil zumutbar.

- **Formulierungsbeispiel** (BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 220/22):

„Die Versorgungskasse behält sich vor, anstelle einer laufenden Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der 10-fachen Jahresrente zu zahlen.“

- **Formulierungsbeispiel** (BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 501/21):

„Die Firma behält sich vor, anstelle der Renten eine wertgleiche, einmalige Kapitalabfindung zu zahlen; hierdurch erlöschen sämtliche Ansprüche aus dieser Versorgungszusage. Die Höhe der einmaligen Kapitalzahlung entspricht dem Barwert der künftigen Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, ermittelt nach den Rechnungsgrundlagen des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe der ertragssteuerlich zulässigen Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG zum letzten Bilanztermin vor der Abfindung.“

- **Angemessenheit: Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers** (BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 220/22)

Berechtigtes Arbeitgeberinteresse wegen der Langfristigkeit von Zusagen, die in besonderem Maße Unsicherheiten und Unwägbarkeiten unterworfen sind. Daraus nachvollziehbares Interesse entstehen, durch eine Kapitalisierung das Versorgungsverhältnis kurzfristig zu beenden und hierdurch die betriebliche Altersversorgung kalkulierbarer zu gestalten.

- **Angemessenheit: Gleichwertigkeit der Leistung** (BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 220/22)

Die Ersetzung einer Rentenleistung darf nur durch eine **mindestens (bar)wertgleiche** Kapitalleistung erfolgen.

Anderenfalls würde dem Versorgungsempfänger bereits erdientes Entgelt im Nachhinein zumindest teilweise wieder entzogen, obwohl die Gegenleistungen während des bestehenden Arbeitsverhältnisses bereits vollständig erbracht sind.

Problematik: Höhe Abzinsungszinssatz bei Berechnung Barwert

- BAG im konkreten Fall: 6 % gem. § 6a EStG gewährleisteten Gleichwertigkeit
- Kritik: 3 % oder anderer Zinssatz

- **§ 308 Nr. 4 BGB: Keine Benennung von Gründen für Ersetzung notwendig**

Der Zumutbarkeit iSv. § 308 Nr. 4 BGB steht auch nicht entgegen, dass in der Klausel **keine Gründe für die Ausübung der Ersetzungsbefugnis genannt sind** (BAG v. 17.1.2023 – 3 AZR 501/21, Rn. 42).

Eine nähere Spezifizierung von Gründen für die Ausübung der Ersetzungsbefugnis ist dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage typischerweise nicht möglich. Privilegierung betr. Altersversorgung zur sonstigen Rspr.

- **Aber: Ersetzung nur unter Wahrung billigen Ermessens nach § 315 BGB**

Der Arbeitgeber hat ein legitimes Interesse daran, sich vorzubehalten, unter Wahrung billigen Ermessens iSv. § 315 Abs. 1 BGB die zugesagte Rentenzahlung durch eine wertgleiche Kapitalleistung zu ersetzen.

Folge: Ersetzungsbefugnis **nach freiem Ermessen unwirksam**. Ohne nähere Angaben in der Regelung gilt § 315 BGB.

- **Also:** Das BAG ist großzügig bei der Formulierung der Regelung (keine Angabe von Gründen und keine ausdrückliche Beschränkung auf § 315 BGB erforderlich), zum Preis der Ausübung nur nach billigem Ermessen (= Materielle Anforderung).

- **Ausübung der Ersetzungsbefugnis nur nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB**

Die Interessen des Arbeitgebers an einer Ersetzung der Rentenzahlungen durch eine gleichwertige Kapitalleistung müssen den Interessen des Versorgungsberechtigten an der Beibehaltung der Rentenzahlungen überwiegen.

- **Kriterien der Abwägung der Interessen** (BAG, Urteil vom 17. Januar 2023 – 3 AZR 501/21)

- Grundsätzlich gewichtiges Interesse des Arbeitnehmers an Beibehaltung der Rentenleistung
- Auf Arbeitgeberseite sind gewichtig zu berücksichtigen z.B.
 - nicht vorhersehbar gestiegenen Verwaltungsaufwand
 - wirtschaftliche Probleme des Arbeitgebers
 - Betriebseinstellung, -übergabe oder Stilllegung (= Abwicklungsinteresse)
 - Erhöhung der Kapitalleistung gegenüber dem versicherungsmathematisch ermittelten Barwert der laufenden Leistung, mithin eine Leistungsverbesserung
 - gegenüber der Situation bei Erteilung der Versorgungszusage relevante Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen.

- **Ersetzungsbefugnis des Arbeitgebers nach Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung**
 - Anderer Prüfungsmaßstab als § 308 Nr. 4 BGB
 - Zweifellos wirksam, wenn sie den Anforderungen nach § 308 Nr. 4 BGB genügen.

- **Ersetzungsbefugnis des Arbeitnehmers**
 - Einschränkung auf billiges Ermessen oder freies Ermessen möglich?
 - Zustimmungsvorbehalte des Arbeitgebers?

- **Wahlschuld mit Wahlrecht des Arbeitgebers**
 - Wirksamkeitsanforderungen der Vereinbarung
 - Einschränkung auf billiges Ermessen oder freies Ermessen möglich? (vgl. BAG v. 14.5.2019 – 3 AZR 150/17)
 - Ausübungskontrolle?

III.

Umstellung Rente in Kapital

ohne Wahlschuld/Ersetzungsbefugnis
in Zusage

- **Erster Prüfungsschritt: Abänderbarkeit der Versorgungszusage?**
 - Lässt die Versorgungszusage überhaupt eine Veränderung der Leistungspflicht zu?
 - Kollektivrechtliche Zusage:
 - Betriebsvereinbarung - Zeitkollisionsregel
 - Arbeitsvertragliche Zusage
 - Jeweiligkeitsklausel
 - Änderungsvorbehalt – ausdrücklich oder konkludent

- **Zweiter Prüfungsschritt: Eingriff in die Höhe einer Rentenanwartschaft?**
 - Durch Umrechnung der Kapitalleistung in eine fiktive Rente ist zu bewerten, ob durch die Umstellung auf Kapital ein Eingriff in die Höhe der Zusage erfolgt.
 - Vergleich der Versorgungshöhe zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls.
 - Ggf. Rechtfertigung des Eingriffs anhand des Drei-Stufen-Modells in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffs.

- **Dritter Prüfungsschritt: Ersetzung einer Rentenanwartschaft durch eine Anwartschaft auf Kapitaleistung? - BAG v. 20.6.2023 – 3 AZR 231/22**
 - Nach der Rechtsprechung des BAG bedarf die Ersetzung einer Rentenanwartschaft durch eine Anwartschaft auf eine Kapitaleistung einer **eigenständigen Rechtfertigung**.
 - Allerdings stellt eine solche Umstellung für sich genommen keinen Eingriff in die Höhe der Versorgungsanwartschaften dar. Die Umstellung ist deshalb nicht am Drei-Stufen-Modell, sondern an den **allgemeinen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit** zu messen.
 - Es ist dazu eine **Abwägung der wechselseitigen Interessen** vorzunehmen. Dabei müssen die vom Arbeitgeber zur Rechtfertigung der Umstellung angeführten Gründe umso gewichtiger sein, je schwerwiegender für den Arbeitnehmer die Nachteile der Umstellung sind.

- **Grundsatz:** Laufende Rentenzahlungen und einmalige Kapitalleistungen sind nach dem Betriebsrentengesetz gleichwertige Formen der betrieblichen Altersversorgung.
- **Wesentlicher Unterschied:** Hat der Arbeitgeber eine laufende Rentenzahlung zugesagt, hat er damit zum Ausdruck gebracht, dass er das Langlebigkeitsrisiko mit allen für den Arbeitnehmer und ihn damit verbundenen Vor- und Nachteilen tragen will. Hierauf konnte sich der Arbeitnehmer grundsätzlich verlassen.
- **Interessenabwägung:** Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind das Interesse des Arbeitnehmers am Fortbestand des Versprechens einer Rentenleistung und das Interesse des Arbeitgebers an der Umstellung von einer Renten- auf eine Kapitalleistung angemessen zu berücksichtigen.

- **Erhebliche Nachteile für den Arbeitnehmer bei Umstellung:**
 - Langlebigkeitsrisiko wird einseitig auf den betroffenen Arbeitnehmer verlagert.
 - Nur laufende Rentenleistungen unterliegen Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG.
 - Bei Umstellung Kapitalleistung tritt Progressionswirkung ein, ggf. höhere Steuerlast des Versorgungsempfängers
 - Risiko möglicher Zwangsvollstreckung: Während laufende Rentenleistungen dem Pfändungsschutz des § 850c ZPO unterliegen, unterfallen Kapitalleistungen dem Pfändungsschutz nach § 850i ZPO, wozu zur Bewirkung des Pfändungsschutzes ein Antrag, d.h. ein Tätigwerden des Schuldners nötig ist.
 - Ungewissheit, ob Arbeitnehmer im Einzelfall tatsächlich in der Lage ist, die Umstellung durch Schaffung einer privaten Altersrente zu kompensieren.

- **Daher: Erheblich überwiegendes Interesse des Arbeitgebers an Umstellung erforderlich**

Nicht zu beanstanden ist der Wechsel nur, wenn das **Interesse des Arbeitgebers** das Interesse des Arbeitnehmers am Erhalt der Rentenleistung **erheblich überwiegt**. Es reicht nicht aus, dass sich die Entscheidung des Arbeitgebers nur als nicht willkürlich erweist, weil Sachgründe eine Umwandlung des Rentenversprechens in ein Versprechen einer Kapitalleistung nur nahelegen.

- **Wirtschaftliche Gründe**, etwa wenn der Arbeitgeber jedenfalls auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Kosten des bisherigen Versorgungswerks einschließlich der daran anknüpfenden Anpassungsprüfungen aufzubringen.
- Umstellung bewirkt **Vorteile im Hinblick auf die Bilanzierung und die Finanzierung** der Versorgungsverpflichtungen.
- **Leistungsverbesserungen** durch eine Anhebung des Dotierungsrahmens.
- Umstellung der laufenden Leistungen nur hinsichtlich der **künftigen dienstzeitabhängigen Zuwächse**.
- Wird die Versorgungsleistung auch künftig in einem nicht unerheblichen Umfang weiter als laufende Rentenleistung gewährt und nur ein **kleinerer Teil als Kapitaleistung** gezahlt, relativiert dies die Nachteile der Kapitalzahlung.
- Bleiben so hohe Rentenleistungen erhalten, dass sie neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Pfändungsschutz mehr gewährleisten, verliert das Argument eines besseren Pfändungsschutzes an Gewicht.
- **Vereinheitlichungsinteresse** des Arbeitgebers, auch bei erstmaliger Schaffung einheitlicher Strukturen.

- **Nach Leistungsbeginn** nur noch geringfügige Eingriffe zulässig, BAG v. 11.7.2017 – 3 AZR 513/16
 - was ist noch geringfügig?
 - Verlust der laufenden Zahlung kein geringfügiger Eingriff?
 - erheblich höhere Kapitaleistung
 - aber: § 3 BetrAVG – Verbotsnorm, BAG v. 17.1.2023 – 3 AZR 501/21

- **Ausnahmen** im Rahmen von § 3 BetrAVG
 - Tarifvertrag, § 19 Abs. 1 BetrAVG
 - Organvertreter: Vorstände, Geschäftsführer – BAG v. 21.4.2009 – 3 AZR 285/07; BGH v. 23.5.2017 – II ZR 6/16

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Schipp & Partner Rechtsanwälte mbB, PR 3171 AG Essen
 - Carl-Bertelsmann-Str. 4, 33332 Gütersloh
 - Tel.: +49 5241 903324
 - florian.wortmann@t-s-c.eu
 - www.t-s-c.eu